



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

Tobias Schuhmann <Schuhmann@koenig-
kuehnel.de>

Ihre Nachricht
24.04.2024

Unser Zeichen
6-4622-CO-5794/2024

Bearbeitung +49 9261 502-224
Florian Kraus

Datum
10.06.2024

**Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet (SO) Pferdehaltung in Eigen-
nutzung gem. § 11 BauNVO und Mischgebiet (MI)“, gemäß § 6 BauNVO,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet Pferdehaltung Ahorn nimmt das
Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Die Versorgung des Planungsbereiches kann aus der gemeindlichen zentralen Was-
sergewinnungsanlage mengen- und druckmäßig ausreichend sichergestellt werden.
Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Schmutzwasser

Das Anwesen liegt zum Teil innerhalb des Entwässerungsbereichs der Abwasseran-
lage Wohlbach und ist laut Planunterlagen bereits daran angeschlossen. Die be-



schränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Wohlbach in den Wohlbach endet am 31.12.2024. Die Gemeinde Ahorn plant die Auflassung der Kläranlage Wohlbach und den Anschluss an die zentrale Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Mittlerer Itzgrund. Der Anschluss ist jedoch noch nicht erfolgt. Das Abwasser wird dann künftig über die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage in die mechanisch biologische Kläranlage „Mittlerer Itzgrund“ eingeleitet.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll laut den vorliegenden Ausführungen eigenverantwortlich auf dem Baugrundstück versickert bzw. über eine Regenwasserrückhaltung dem Wohlbach zugeführt werden.

Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern der Betrieb zur Intensivtierhaltung übergeht, bzw. landwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, wodurch mäßig, bzw. auch stark verschmutztes Niederschlagswasser anfallen kann, ist dafür noch ein ergänzendes Entwässerungskonzept zur Entsorgung des Niederschlagswassers vorzulegen.

Stark, mäßig und gering verschmutzte Niederschlagswässer sind vor Einleitung in dem gemeindlichen Oberflächenkanal, bzw. auch bei direkter Einleitung in ein Gewässer entsprechend zu behandeln.

Eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist nur dann erlaubnisfrei, wenn die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENGW), bzw. die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) eingehalten werden.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen.

Die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers ist in der Bauleitplanung aufzuzeigen, die für die Regenrückhaltung benötigten Flächen sind im Plan zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept ist noch zu ergänzen.

Je nach Möglichkeit sollen unverschmutzte und höher verschmutzte Flächen getrennt voneinander abgeleitet oder ggf. behandelt werden. Die Betrachtung ob und auf welche Weise eine Behandlung und ein Rückhalt des Niederschlagswassers erfolgen muss, ist anhand der aktuellen gültigen Regelwerke zu führen.

3. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete

Hier wird auf die Ausführungen und Vorgaben unter Punkt 4.4.3 – Oberflächengewässer in der Begründung mit Umweltbericht verwiesen.

4. Altlasten, Bodenschutz

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Durch Art. 12 BayBodSchG sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet, vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 BBodSchG erreicht werden. Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt (siehe auch BauGB, Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c). Deshalb sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

1. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und der kulturfähige Unterboden (Lößlehm) sind nach § 22 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des §12 BBodSchV ortsnah möglichst innerhalb der gleichen bodenkundlichen und geologischen Einheit, z.B. landwirtschaftlich, zur Bodenverbesserung fachgerecht zu verwerten.
2. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollten innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken (z.B. Lärmschutzwall) verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
3. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.
4. Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Boden-

material) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

Mit freundlichen Grüßen



Kraus

Baurat

Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Coburg